



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 7. März 2022

Nr. 5

Inhalt

Ordnung zur Änderung der Verfahrensordnung zur Durchführung von Gremiensitzungen in elektronischer Kommunikation an der Hochschule Niederrhein vom 1. März 2022

Hinweis zum Rügeausschluss

Gemäß § 12 Abs. 5 Hochschulgesetz kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

**Ordnung zur Änderung der Verfahrensordnung
zur Durchführung von Gremiensitzungen in elektronischer Kommunikation
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 1. März 2022

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 12 Abs. 2 Satz 6, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 82a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), Coronaschutzverordnung vom 11. Januar 2022 (GV. NRW. S. 2b), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Januar 2022 (GV. NRW. S. 24b) sowie § 5 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1246), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Januar 2022 (GV. NRW. S. 44) hat die Hochschule Niederrhein die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Verfahrensordnung zur Durchführung von Gremiensitzungen in elektronischer Kommunikation an der Hochschule Niederrhein vom 21. Dezember 2021 (Amtl. Bek. HSNR 35/2021) wird wie folgt geändert:

1. In **§ 2 Absatz 2 Satz 4** werden nach dem Wort „laden“ die Wörter „ , es sei denn, die oder der Vorsitzende entscheidet, die noch ausstehenden Beschlussfassungen, soweit zulässig, im Umlaufverfahren vorzunehmen. Im Falle der Durchführung eines Umlaufverfahrens sind alle Mitglieder des Gremiums zu adressieren“ eingefügt.
2. **§ 3** wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „zugelassene“ ersetzt durch die Worte „durch die Hochschule freigegebene“.
 - b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „nehmen“ die Worte „ , es sei denn, die oder der Vorsitzende entscheidet, die Beschlussfassung, soweit zulässig, ohne Stimmabgabe in elektronischer Form oder im Umlaufverfahren vorzunehmen. Im Falle der Durchführung eines Umlaufverfahrens sind alle Mitglieder des Gremiums zu adressieren“ eingefügt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HSNR) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Niederrhein vom 31.01.2022.

Krefeld und Mönchengladbach, den 1. März 2022

Der Präsident
der Hochschule Niederrhein
Dr. Thomas Grünewald